

April 2016

Verbraucherschutz

Neue Abteilung bei der BaFin

Seite 11



© iStockphoto.com/Michael Kram

Risikomanagement

BaFin konsultiert überarbeitete MaRisk für Banken

Seite 16

Finanzprodukte

BaFin-Internetrecherche zu Verstößen gegen Werbevorschriften

Seite 20

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Finanzmarktregulierung **WA**
- 4 Anzeigenverordnung **BA**
- 5 FinTechs **ÜG**
- 5 SREP **BA**
- 6 Solvency II **VA**
- 6 Betrug **ÜG**
- 6 Erstversicherer **VA**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Vergütung **WA**
- 7 Niedrigzinsphase **VA**
- 8 Vergütungstrends **BA**
- 9 Leverage-Ratio **BA**
- 9 Basel III **BA**
- 9 Risikogewichtete Aktiva **BA**
- 10 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

11 Aufsicht

- 11 Verbraucherschutz **ÜG**
- 14 Interview zum Verbraucherschutz **ÜG**
- 16 Risikomanagement **BA**
- 20 Finanzprodukte **WA**
- 23 Kredite für Wohnimmobilien **BA**
- 25 Transparenzpflichten **WA**

28 Verbraucher

- 28 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 28 Zahlungskontengesetz **BA**
- 29 Rat zur Vorsicht **WA**
- 29 Untersagung **ÜG**

30 Internationales

- 30 Interview zur Zukunft interner Modellierung **BA**

34 Bekanntmachungen



© Eschweiler/BaFin

„Die Überarbeitung des Modellansatzes ist notwendig“

Interview mit BaFin-Experte Frank Pierschel

Seite 30



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seitdem der Gesetzgeber den kollektiven Schutz der Verbraucher als Aufsichtsziel verankert hat, ist das Thema für die BaFin noch stärker in den Fokus gerückt. Anfang des Jahres hat sie sich organisatorisch neu aufgestellt und eine Verbraucherschutz-Abteilung mit insgesamt sieben Referaten geschaffen. Im Beitrag ab [Seite 11](#) erfahren Sie, welche Aufgaben sie hat und was sie für Verbraucher tut. Ein wichtiges Ziel ist es, eventuelle Probleme für den Verbraucherschutz frühzeitig zu erkennen.

Der Früherkennung von Risiken bei Banken dient unter anderem die interne Modellierung. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat nun ein Konsultationspapier veröffentlicht, das die Zukunft der Methode entscheidend beeinflussen wird. Frank Pierschel, der die BaFin in zahlreichen Gremien des BCBS vertritt, erläutert den Vorschlag im Interview ab [Seite 30](#) und sagt, warum die Überarbeitung des Ansatzes aus seiner Sicht notwendig ist.

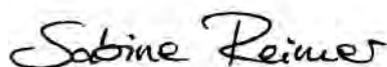
Eine wichtige Konsultation führt derzeit auch die BaFin selbst durch, nämlich zu den neuen MaRisk, den

Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken. Einen Überblick über die Schwerpunkte der Überarbeitung gibt der Beitrag ab [Seite 16](#).

Bereits in Kraft getreten ist das deutsche Umsetzungsgesetz zur europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie, Thema des Beitrags ab [Seite 23](#). Es soll Verbraucher besser schützen, die einen Immobilienkredit aufnehmen.

Zu einem wirksamen Verbraucherschutz gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Regeln. Dazu stehen der BaFin verschiedene Instrumente und Wege zur Verfügung. So führte sie kürzlich eine umfangreiche Internetrecherche durch, um unerlaubte öffentliche Angebote und mögliche Verstöße gegen die Werbevorschriften aufzudecken, die für Anbieter von Finanzprodukten gelten. Das Ergebnis erfahren Sie ab [Seite 20](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Finanzmarktregulierung

BaFin bittet Marktteilnehmer um Fragen und Lösungsvorschläge zu MiFID II, MiFIR und Artikel 4 MAR

WA Die BaFin hat auf ihrer Internetseite eine Marktabfrage zur europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) sowie zu Artikel 4 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) gestartet. Handelsplätze, Unternehmen und Verbände haben Gelegenheit, ihre Fragen und entsprechende Lösungsvorschläge bei der BaFin einzureichen.

Diese wird die Eingaben auswerten. Ziel ist es, die Anliegen des Markts zu verschiedenen Themen aufzunehmen, um diese insbesondere bei der Erarbeitung konkretisierender Bestimmungen auf europäischer Ebene wirkungsvoll adressieren zu können. Eine individuelle Beantwortung von Fragen ist nicht vorgesehen.

Auf der Internetseite der BaFin finden Interessenten grundsätzliche Informationen zu MiFID II, MiFIR und MAR, das Eingabe-Formular sowie Hinweise, wie dieses auszufüllen ist. Die Fragen und Vorschläge sind, möglichst in englischer Sprache, an die E-Mail-Adresse MiFID2.MiFIR@bafin.de zu richten. ■

Anzeigenverordnung

BaFin stellt Änderungsentwurf zur Konsultation

BA Die BaFin konsultiert derzeit den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung. Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 22. April entgegen.

Hintergrund sind insbesondere die neuen europarechtlichen Vorgaben durch die Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und die Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV). Weitere Anpassungen gehen auf Änderungen bei der Einholung von Auszügen

aus dem Bundes- und dem Gewerbezentralregister zurück, auf den Umstand, dass die Europäische Zentralbank durch die SSM-Verordnung (Single Supervisory Mechanism – SSM; Einheitlicher Aufsichtsmechanismus) nun in bestimmten Fällen zuständige Aufsichtsbehörde ist, sowie auf die Pflicht, Anzeigen künftig auch elektronisch einzureichen, um die Verwaltung zu entlasten. Zudem wird eine Rechtsträgerkennung zur Identifizierung der Marktteilnehmer eingeführt. ■

FinTechs

BaFin veranstaltet erstmals Konferenz. Hinweise zu häufigen Geschäftsmodellen veröffentlicht

ÜG Am 28. Juni lädt die BaFin junge sowie etablierte Finanzdienstleister zur Konferenz „BaFin-Tech 2016“ nach Frankfurt am Main ein. Sie bietet der Finanzbranche so die Möglichkeit, einen Einblick in die Sicht- und Arbeitsweise der Aufsicht beim relativ neuen Thema „FinTech“ zu erhalten.

Im Zentrum der Konferenz stehen Workshops, in denen FinTechs und andere Finanzdienstleister häufige aufsichtliche Fragen anhand typischer Geschäftsmodelle mit Vertretern der BaFin erörtern können. Die Teilnehmer der Workshops werden sich zum Beispiel mit den Themen Crowdfunding, alternative Zahlungsdienste und Verbraucher beschäftigen.

Umrahmt werden die Workshops von zwei Panel-Diskussionen, die das Spannungsfeld zwischen Digitalisierung und Regulierung sowie das Verhältnis zwischen FinTechs und etablierten Finanzdienstleistern thematisieren. In den Pausen stehen Experten der BaFin an Infoständen für einen direkten Austausch zur Verfügung.

Hinweise zu häufigen Geschäftsmodellen

Kürzlich hat die BaFin zudem auf ihrer Internetseite Informationen zu den FinTech-Geschäftsmodellen veröffentlicht, die derzeit in Deutschland am häufigsten vorkommen. Sie sollen Interessierten einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Einschätzung der BaFin verschaffen. Dargestellt werden unter anderem Crowdfunding-Plattformen, alternative Zahlungsdienste und die automatisierte Anlageberatung.

Darüber hinaus findet sich dort ein Kontaktformular, über das Interessierte aus der FinTech-Branche konkrete Fragen zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell an die BaFin richten können. ■

SREP

BaFin-Veranstaltung zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess

BA Am 4. Mai wird die BaFin im Maritim Hotel in Bonn über ihr Konzept zur Umsetzung der Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA informieren. Vertreter von Instituten und Verbänden erhalten so Gelegenheit, Fragen direkt an die Aufsicht zu richten.



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Die BaFin](#) » [Presse & Öffentlichkeit](#)

Die BaFin hat ihr bisheriges Verfahren an die Leitlinien angepasst. Bei der Veranstaltung wird es insbesondere um die Anforderung der EBA gehen, künftig aufsichtsseitig zu ermitteln, welche Kapitalabdeckung angemessen ist. Konzeptionell bilden hierfür das Kredit-, Markt-, und operationelle Risiko der Säule-I-Mindestkapitalanforderungen der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) jeweils die Untergrenze (sogenannter Risk-by-Risk-Pillar-1-Floor-Ansatz).

Allein aufgrund der Tatsache, dass bestimmte Risiken – zum Beispiel das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch – nicht von der Säule I abgedeckt werden, resultiert daraus als Ergebnis des SREP im Regelfall eine zusätzliche Eigenkapitalanforderung, die die der Säule I übersteigt. Die BaFin plant, die ersten Anhörungsschreiben dazu im Sommer zu versenden. ■

Solvency II

Validierungsregeln für Meldungen

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA veröffentlicht auf ihrer [Internetseite](#) die jeweils aktuelle Datensatzbeschreibung, die die Versicherungsunternehmen für quantitative Solvency-II-Meldungen zu verwenden haben (XBRL-Taxonomie). Die derzeit gültige Taxonomieversion 2.0.1. weist bei den auf die Solvency-II-Berichtsdaten anzuwendenden Validierungsregeln Abweichungen zwischen den verschiedenen Einstiegspunkten (Entry Points) auf. EIOPA hat entschieden, diese bis auf Weiteres nicht zu korrigieren.

Die Abweichung besteht darin, dass im Einstiegspunkt „ECB“ gegenüber dem „SII“-Einstiegspunkt 55 Validierungsregeln fehlen. Die Unternehmen verwenden den „ECB“-Einstiegspunkt bei ihrer Berichtserstattung an die BaFin, um zeitgleich sowohl ihren Solvency-II- als auch ihren Berichtspflichten zur Versicherungsstatistik der Europäischen Zentralbank nachzukommen. Da die BaFin die Meldungen vor der Übermittlung an EIOPA von „ECB“ nach „SII“ transformiert, können Meldungen, die bei der BaFin erfolgreich validiert wurden, bei EIOPA Fehlermeldungen hervorrufen.

Die BaFin empfiehlt daher, Meldungen vor der Einreichung mit beiden Einstiegspunkten zu testen. Das sogenannte Day-1-Reporting ist nicht betroffen. ■

Betrug

BaFin warnt vor gefälschten Zahlungsaufforderungen

ÜG Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Zahlungsaufforderungen versendet, mit denen Finanztransaktionen ins Ausland veranlasst werden sollen. Sie bittet alle Empfänger, sich umgehend an die Polizei zu wenden.

Beim sogenannten „CEO-Fraud“, zu Deutsch Geschäftsführer- beziehungsweise Vorstands-Betrug, verwenden die Täter die Identität eines Geschäftsführers oder Vorstandsmitglieds eines Unternehmens, um verlegungsberechtigte Mitarbeiter zu Finanztransaktionen auf ausländische Konten zu verleiten. Um dem Ansinnen Glaubwürdigkeit zu

verleihen, fügen die Betrüger häufig gefälschte Zahlungsaufforderungen der BaFin bei. ■

Erstversicherer

Statistik der Kapitalanlagen

VA Die BaFin hat die Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen für das vierte Quartal 2015 veröffentlicht. Die Statistik ist auf der [Internetseite](#) der BaFin abrufbar. ■



Agenda

Wichtige Termine im April / Mai 2016

- 15./16. April** [Invest](#) (BaFin-Infostand), Stuttgart
- 19./20. April** EBA BoS, London
- 4. Mai** [BaFin-Veranstaltung](#) „Neues SREP-Konzept der Aufsicht“, Bonn
- 6. Mai** FSB RCG for Europe, Basel
- 10. Mai** [Jahrespressekonferenz](#) der BaFin, Frankfurt a. M.
- 10./11. Mai** IOSCO Board, Lima
- 18./19. Mai** NAIC International Forum, New Orleans
- 20. Mai** EIOPA Strategy Day, Frankfurt a. M.
- 23. Mai** Joint Committee, Frankfurt a. M.
- 25./26. Mai** ESMA BoS, Paris

Internationale Meldungen

Vergütung

ESMA veröffentlicht Leitlinien zu OGAW- und AIFM-Richtlinie. Stellungnahme zur Verhältnismäßigkeit

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter der OGAW-V-Richtlinie und AIFM-Richtlinie¹ veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1. Januar 2017.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Nach der OGAW-V-Richtlinie haben OGAW-Verwaltungsgesellschaften für Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben, ein Vergütungssystem festzulegen, das mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar ist. Die Leitlinien konkretisieren diese Vorgaben. Sie bestimmen beispielsweise, für welche Mitarbeiter eine Vergütungspolitik und -praxis festzulegen ist.

Zudem werden die neuen Leitlinien die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter der AIFM-Richtlinie aus dem Jahr 2013 ändern. Die Anpassung betrifft den Abschnitt zu den Leitlinien für AIFM-Verwaltungsgesellschaften als Teil einer Gruppe.

Stellungnahme

Darüber hinaus hat die ESMA eine Stellungnahme zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes veröffentlicht, die sich an die europäischen

Institutionen richtet. Darin geht es um die Frage, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dazu führen kann, dass bestimmte Vergütungsgrundsätze des Auszahlungsverfahrens in einigen Fällen gar nicht anzuwenden sind. ■

Niedrigzinsphase

EIOPA-Bericht zu Instrumenten unter Solvency II und makroprudenziellem Aufsichtsregime

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat einen Bericht veröffentlicht, in dem sie sich mit der Frage befasst, mit welchen Instrumenten innerhalb des Solvency-II-Rahmenwerks auf die Niedrigzinsphase reagiert werden kann und ob ein neues makroprudenzielles Aufsichtsregime geschaffen werden muss.

Um das übergeordnete Ziel der Finanzstabilität zu gewährleisten, identifiziert EIOPA drei operative Ziele für die Aufsicht:

1. Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors
2. Risikobegrenzung der Suche nach Rendite durch die Versicherer
3. Vermeidung von Prozyklizität

Für jedes dieser Ziele identifiziert EIOPA mögliche Aufsichtsinstrumente. Außerdem enthält der Bericht einen Überblick über die Instrumente, die die Mitgliedstaaten oder EIOPA selbst – etwa beim europäischen Stresstest – in den vergangenen Jahren bereits angewendet haben.

EIOPA plädiert dafür, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Beobachtung der Versicherer weiter intensivieren. Zudem sollten ergänzende Analysen durch die Aufsicht stattfinden. EIOPA identifiziert hierfür eine Reihe von Indikatoren. Mittelfristig sei es zudem notwendig, die Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung auf europäischer Ebene weiter zu harmonisieren. ■

¹ OGAW: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. AIFM: Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager).



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Vergütungstrends

EBA veröffentlicht Bericht zu Praktiken und Großverdienern

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren jährlichen Bericht zu den Vergütungspraktiken veröffentlicht. Er zeigt, dass die Anzahl der Einkommensmillionäre bei den Banken in der EU 2014 erheblich gestiegen ist, während das durchschnittliche Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung bei den Großverdienern, wie auch bei allen anderen Mitarbeitern mit erheblichem Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts (Risikoträger), stark gesunken ist.

Großverdiener

Die Anzahl der Großverdiener mit einer Vergütung von mindestens 1 Million Euro stieg gegenüber 2013 um 21,6 Prozent auf 3.865. Gleichzeitig wuchs die Schnittmenge zwischen den Großverdienern und den Risikoträgern: Im Jahr 2013 waren noch 59 Prozent der Großverdiener auch als Risikoträger identifiziert worden, 2014 bereits 87 Prozent.

Die Anzahl der identifizierten Risikoträger verdoppelte sich im selben Zeitraum beinahe: Sie lag 2014 bei 62.787; das sind 84,3 Prozent mehr als im Vorjahr.

Variable und fixe Vergütung

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen der an Risikoträger gezahlten variablen und fixen Vergütung betrug 2014 insgesamt 65,5 Prozent; 2013 waren es noch 104,3 Prozent. Auch das durchschnittliche Verhältnis zwischen der an die Einkommensmillionäre gezahlten variablen und fixen Vergütung sank, und zwar von 317 Prozent im Jahr 2013 auf nur noch 127 Prozent. Hauptgrund dafür dürfte die Anfang 2014 eingeführte Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung sein. Sie liegt bei 100 Prozent. Mit qualifizierter Zustimmung der Anteilseigner kann sie auf 200 Prozent angehoben werden, wenn dies im jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen ist. In Deutschland ist das der Fall.

Die Einführung der Bonusobergrenze hatte offensichtlich keine nennenswerten Auswirkungen auf Finanzstabilität und Kostenflexibilität der Institute. Bei den meisten Instituten macht die



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>

Fixvergütung der Risikoträger weniger als 1 Prozent der Eigenmittel aus. Sie beläuft sich im Durchschnitt nur auf 3,1 Prozent der Verwaltungskosten der Institute.

Die der gesamten Belegschaft zugewendete variable Vergütung machte bei vielen Banken ungefähr die Hälfte des an die Anteilseigner ausgeschütteten Betrags aus.

Ausblick

Die EBA wird die Vergütungstrends auch weiterhin vergleichen sowie neue Entwicklungen überwachen und auswerten. Aktuell wirkt sie zudem an der Überprüfung der europäischen Vergütungsanforderungen mit, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 161 Absatz 2 der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) durchführt. Bis Ende Juni hat diese dazu einen Bericht zu erstellen, gegebenenfalls mit einem Gesetzgebungsvorschlag. ■

Leverage-Ratio

Überarbeiteter europäischer Durchführungsstandard zum Meldewesen. BCBS veröffentlicht Konsultationspapier und Informationen

BA Wie berichtet (siehe BaFinJournal Mai 2015 und Juli 2015), besteht ein Widerspruch zwischen Artikel 429 der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation – CRR) und der aktuell anwendbaren Durchführungsverordnung zum Meldewesen der Höchstverschuldungsquote (Leverage-Ratio). Am 31. März wurde daher eine überarbeitete Durchführungsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, die diesen Widerspruch beseitigt. Erster Meldestichtag auf Grundlage des neuen Durchführungsstandards ist der 30. September.

BCBS: Konsultation und FAQs

Auch auf internationaler Ebene gibt es neue Entwicklungen bei der Leverage-Ratio: Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat einen Vorschlag zur Überarbeitung des Rahmenwerks für die Leverage-Ratio zur Konsultation gestellt. Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen unter anderem die Berechnung derivativer Risikopositionen, die Behandlung marktüblicher Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögenswerte, die Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factors – CCFs) für außerbilanzielle Positionen sowie zusätzliche Leverage-Ratio-Anforderungen für global systemrelevante Institute. Die Konsultation endet am 6. Juli 2016.

Parallel dazu veröffentlichte der BCBS Antworten auf Häufige Fragen (Frequently Asked Questions – FAQs) zum Leverage-Ratio-Rahmenwerk. ■

Basel III

BCBS veröffentlicht Handbuch zur Prüfung der Umsetzung

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat ein Handbuch zur Prüfung der Implementierung des Baseler Rahmenwerks veröffentlicht. Diese Überprüfungen werden als Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) bezeichnet und von Expertenteams der BCBS-Mitglieder durchgeführt.

Das Handbuch gibt den Rahmen für die Durchführung eines Länder-RCAPs vor. Es beschreibt dessen Ablauf, enthält Anleitung und Prinzipien für die Prüfungsteams, eine Liste der überprüften Länder sowie eine Darstellung des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses für den RCAP-Report. Das RCAP-Handbuch basiert auf Erfahrungen bisheriger RCAPs und soll auch weiterhin regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Ziel der Veröffentlichung ist es, die Transparenz des RCAP zu erhöhen und damit einen Anreiz für die geprüften Länder zu setzen, bei der Prüfung möglichst gut abzuschneiden. Der BCBS will so eine möglichst konsistente Basel-III-Implementierung erreichen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Handbuch finden Sie unter:
www.bis.org

Risikogewichtete Aktiva

BCBS veröffentlicht Analyse-Ergebnisse zu Variationen bei IRBA-Berechnung

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat einen Bericht zur Analyse von Variationen der auf dem ratingbasierten Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) beruhenden risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWA) von Banken veröffentlicht. Der Bericht beschäftigt sich zum einen mit den Risikoparametern gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen und dem Mengengeschäft; zum anderen wurde das interne Vorgehen von Banken zur Bestimmung des Kreditbetrags zum Ausfallzeitpunkt (Exposure at Default – EAD) untersucht. Der Bericht ist Teil des breit

angelegten Programms zur Überprüfung der konsistenten Implementierung des Baseler Rahmenwerks (Regulatory Consistency Assessment Programme – RCAP).

Die Studie bescheinigt den beteiligten Banken – insgesamt nahmen 35 international tätige Großbanken aus 13 Ländern teil – einen starken Zusammenhang zwischen geschätzten und realisierten Ausfallwahrscheinlichkeiten. Die Beurteilung der Prognosegüte für die Verlustquote bei Ausfall (Loss-Given

Default – LGD) und EaD fällt zurückhaltender aus, da die betrachteten Zeitreihen für weitergehende Schlussfolgerungen teilweise zu kurz sind.

Zudem stellte der BCBS fest, dass die Banken bei Modellierung und Validierung unterschiedlich vorgehen. Der Bericht enthält daher zusätzlich einen Abschnitt zur internen Modellvalidierung, in dem geeignete Vorgehensweisen bei Steuerung, Methodik, Umfang und Rollenverteilung im Rahmen der Validierung erläutert werden. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|--------------|---|
| EIOPA | <u>Konsultation</u> zur Anpassung und Korrektur der <u>Technischen Durchführungsstandards</u> zu den aufsichtlichen Meldeformularen und der <u>Leitlinien</u> zur Berichterstattung unter Solvency II (bis 3. Mai 2016) |
| ESMA | <u>Leitlinien</u> zur Offenlegung von Informationen zu Waren- und Terminmärkten unter der <u>Marktmissbrauchsverordnung</u> (bis 20. Mai 2016) |
| BCBS | Konsolidiertes und erweitertes <u>Rahmenwerk</u> zu den Offenlegungspflichten (bis 10. Juni 2016) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> zu Korrekturen der Berechnung der modifizierten Duration für Schuldtitel, die einem Vorauszahlungsrisiko unterliegen (bis 22. Juni 2016) |
| EBA | Ergänzte <u>Technische Regulierungsstandards</u> zur Ermittlung eines Näherungswerts für die Risikoprämie (Proxy Spread) im Rahmen der fortgeschrittenen Methode für das CVA-Risiko (bis 6. Juli 2016) |

Verbraucherschutz

Neue Abteilung bei der BaFin

ÜG Viele Facetten des Verbraucherschutzes gehörten bereits seit Jahren zum Aufgabenspektrum der BaFin. So ist beispielsweise die Transparenz der Märkte, die die BaFin überwacht, ein ganz wesentlicher Aspekt des Anlegerschutzes. Seitdem das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft ist (siehe BaFinJournal Juli 2015), ist der kollektive Verbraucherschutz (siehe Infokasten Seite 12) aber auch gesetzlich als Aufsichtsziel der BaFin fixiert.



Um diesem Ziel gerecht zu werden und die vielfältigen Aufgaben des kollektiven Verbraucherschutzes effizient und schlagkräftig erfüllen zu können, hat sich die BaFin organisatorisch neu aufgestellt (siehe BaFinJournal Dezember 2015). Zum Jahreswechsel 2015/2016 ist die neue Abteilung Verbraucherschutz mit insgesamt sieben Referaten (siehe Infokasten Seite 13)

an den Start gegangen. Sie ist der Wertpapieraufsicht in Frankfurt am Main zugeordnet, wird sich jedoch nicht auf den Anlegerschutz fokussieren, sondern mit allen verbraucherschutzrelevanten Themen befassen, die die BaFin betreffen, also auch mit dem Schutz von Bankkunden und Versicherten. Daher ist die Abteilung auf die BaFin-Standorte Bonn und Frankfurt am Main aufgeteilt.

Transparenz

Verbraucher sollen grundsätzlich eigenverantwortlich und informiert Entscheidungen treffen können, ohne dabei bevormundet zu werden. Daher setzt sich die BaFin für ein transparentes und verständliches Angebot von Finanz- und Versicherungsprodukten sowie Finanzdienstleistungen ein. Dies soll Verbraucher in die Lage versetzen, die Funktionsweise und



Definition

Kollektiver Verbraucherschutz

Kollektiver Verbraucherschutz bedeutet, dass die BaFin Verbraucher in ihrer Gesamtheit schützt. Der Schutz individueller Verbraucherinteressen ist hingegen Aufgabe der Ombudsleute, Schiedsstellen und Gerichte.

Risiken der Produkte und Dienstleistungen zu verstehen und deren tatsächliche Kosten richtig zu beurteilen.

Die Informationen, die die Anbieter zur Verfügung stellen – ob gesetzlich verpflichtende oder freiwillige – müssen von Inhalt und Form her so ausgestaltet sein, dass sie den Kenntnissen und Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werden. Nur so können diese den Wissensvorsprung der Anbieter aufholen.

Aufklärung

Die neue Verbraucherschutzabteilung klärt darüber hinaus aber auch selbst zielgerichtet über die verschiedenen Arten von Finanz- und Versicherungsprodukten sowie Finanzdienstleistungen und die mit ihnen verbundenen Risiken auf. Auf der Internetseite der BaFin erhalten Verbraucher unter der Rubrik „[Finanzwissen auf einen Blick](#)“ seit wenigen Wochen Informationen über die Funktionsweise und Risiken der wichtigsten Bankprodukte, Wertpapiere und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukte (siehe [BaFinJournal März 2016](#)). Sie sollen ihnen eine erste Orientierungshilfe geben, ob ein bestimmtes Produkt für sie in Frage kommt, und Vergleiche erleichtern – ohne dabei bestimmte Produkte oder Handlungen zu empfehlen.

Strukturierte Erfassung, Analyse und Bewertung von qualitativen und quantitativen Informationen über das Marktgeschehen

Darüber hinaus hält die Abteilung Verbraucherschutz auf Tagungen und Veranstaltungen Vorträge für Verbraucher, zum Beispiel aktuell bei der Anlegermesse Invest in Stuttgart, und steht Verbrauchern dort als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung.

Misstandsaufsicht und Produktintervention

Sofern durch Transparenz, Information und Aufklärung allein kein ausreichender Schutz der Verbraucher in ihrer Gesamtheit sichergestellt werden kann, wird die BaFin die neuen Aufsichtsinstrumente zur Prävention und Beseitigung von Missständen nutzen, die ihr das Kleinanlegerschutzgesetz an die Hand gegeben hat. Sie gehören ebenfalls zu den Aufgaben der neuen Verbraucherschutzabteilung.

So kann die BaFin auf Basis von § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)) Anordnungen treffen, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. In schwerwiegenden Fällen kann die BaFin auf Grundlage des neuen § 4b Wertpapierhandelsgesetz ([WpHG](#)) sogar den Vertrieb von Produkten beziehungsweise bestimmte Vertriebspraktiken einschränken oder gänzlich untersagen – nämlich dann, wenn der Anlegerschutz, die Funktionsfähigkeit oder die Integrität der Finanzmärkte gefährdet sind (Produktintervention, siehe [BaFinJournal September 2015](#)).

Analyse von Verbrauchertrends

Um für Verbraucher relevante Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen, ist es notwendig, den Markt effektiv und umfassend zu beobachten und die Erkenntnisse strukturiert auszuwerten. Die Verbraucherschutzabteilung

wird daher qualitative und quantitative Informationen über das Marktgeschehen aus internen und externen Quellen strukturiert erfassen, analysieren und bewerten (siehe Interview [Seite 14](#)). Daneben wird sie risikoorientierte Untersuchungen durchführen, um Informationen gezielt zu erfragen. Derzeit untersucht die BaFin beispielsweise, inwieweit

Emittenten Bonitätsanleihen aktiv an Privatkunden vertreiben und ob sie diese ausreichend über die Risiken aufklären (siehe [BaFinJournal März 2016](#)).

Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sollen helfen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, die zu Risiken oder Missständen führen könnten. Dies ermöglicht es, adäquate Gegenmaßnahmen präventiv und nicht erst reaktiv zu ergreifen. Die Erkenntnisse aus der Verbrauchertrendanalyse geben wichtige Impulse für die Arbeit der Verbraucherschutzabteilung und der Fachaufsicht.

Beschwerdebearbeitung

Auch die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden ist künftig unter dem Dach der neuen Verbraucherschutzabteilung angesiedelt. Die Beschwerden, die Kunden von Banken, Versicherungen oder Wertpapierdienstleistern bei der BaFin einreichen, liefern

wichtige Informationen darüber, welche Themen und Probleme Verbraucher beschäftigen.

Zudem können Beschwerden über das Geschäftsgebar eines Instituts Fehler im System offenlegen, der kollektive Verbraucherinteressen betrifft. Auch Beschwerden sind daher wichtige Impulsgeber, um Missstände zu erkennen.

Operative Verhaltensaufsicht

Eine weitere Aufgabe der Verbraucherschutzabteilung ist die operative Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltenspflichten nach dem WpHG bei Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Unter Verhaltensregulierung sind alle Pflichten zu verstehen, die die beaufsichtigten Unternehmen bei ihren Dienstleistungen gegenüber Kunden zu beachten haben. Dazu zählen insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an das Beratungsprotokoll (siehe [BaFinJournal März 2016](#)), das Produktinformationsblatt nach dem WpHG und die Geeignetheit von Anlageempfehlungen.

Neben der laufenden Aufsicht und Beschwerden, die die beaufsichtigten Unternehmen über das [Mitarbeiter- und Beschwerderegister](#) melden, sind insbesondere die Besuche der Aufsicht vor Ort wichtige Erkenntnisquellen für Verstöße gegen die Verhaltenspflichten (siehe [BaFinJournal Dezember 2015](#)).

Weitere Aufgaben

Die neue Verbraucherschutzabteilung ist darüber hinaus Schnittstelle zum [Marktwächter Finanzen](#) der Verbraucherzentralen und Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit der [Wettbewerbszentrale](#), einer Selbstkontrollinstitution der deutschen Wirtschaft, deren Aufgabe es ist, das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb durchzusetzen. Sie organisiert Veranstaltungen zum Verbraucherschutz sowie die Sitzungen des [Verbraucherbeirats](#), der die BaFin aus Verbrauchersicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berät.

Auch auf europäischer und internationaler Ebene engagiert sich die BaFin für die Weiterentwicklung des kollektiven Verbraucherschutzes und die aktive Gestaltung von Verbraucherstandards. Derzeit arbeitet sie beispielsweise an der Ausarbeitung einer



Auf einen Blick

Referate der neuen Verbraucherschutzabteilung

- Grundsatzfragen, Verbraucherschutzforum, Verbraucherschutzbeirat
- Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung
- Kompetenzzentrum Verbraucherschutz Banken; Beschwerden
- Kompetenzzentrum Verbraucherschutz Versicherungen; Beschwerden
- Operative Verhaltensaufsicht; Anlegerschutz Privat- und Auslandsbanken
- Operative Verhaltensaufsicht; Anlegerschutz Sparkassen und Genossenschaftsbanken
- Operative Missstandsaufsicht; Produktintervention

einheitlichen Verwaltungspraxis zu den Verbraucherschutzregeln mit, die die Umsetzung der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) mit sich bringen wird. ■



Autorin

Nina Sperling

BaFin-Referat für Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes

Interview

„Ein Frühwarnsystem für Missstände schaffen“



© Eschweiler/BaFin

Carsten Müller, Leiter des Referats für Verbrauchertrendanalyse und -aufklärung

← Herr Müller, Sie leiten das neue Referat, zu dessen Aufgaben die Verbrauchertrendanalyse gehört. Die BaFin analysiert doch seit Jahren Verbrauchertrends. Was ist neu?

→ Die Analysen zu Verbrauchertrends waren bisher Sache der einzelnen Geschäftsbereiche und wurden mit unterschiedlicher Intensität betrieben. Diese

Aufgabe ist nun bei uns zentral gebündelt. Auf Basis der Expertise aus den Geschäftsbereichen werden wir eine umfassende Methodik zur Ermittlung von Verbrauchertrends entwickeln, interne und externe Daten erheben und aus Sicht des Verbraucherschutzes strukturiert auswerten. So können wir frühzeitig erkennen, welche Themen verbraucherrelevant sind und wo sich eventuell Probleme anbahnen. Unser Ziel ist es, ein Frühwarnsystem für etwaige Missstände zu schaffen. Denn wir wollen nicht nur reagieren, sondern proaktiv und präventiv geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Missstände gar nicht erst entstehen.

← Was sind das für interne und externe Datenquellen, auf die Sie zurückgreifen wollen?

→ Wichtige interne Datenquellen sind Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht über Institute, aber auch aus der Marktaufsicht. Ebenso werden wir schriftliche und telefonische Beschwerden von Verbrauchern über beaufsichtigte Institute und Unternehmen auswerten. Und wir werden auch eigene Untersuchungen zum Marktgeschehen, gegebenenfalls ergänzt durch externe Untersuchungen, vornehmen, beispielsweise in Form von Befragungen.

Externe Datenquellen sind beispielsweise Erkenntnisse und Studien anderer Akteure des Verbraucherschutzes, etwa der Verbraucherzentralen, des Marktwächters Finanzen, der Ombuds- und Schlichtungsstellen, oder Auswertungen der Bundesbank zum Kundenverhalten.

Wir werden außerdem genau im Blick behalten, was im Ausland passiert und welche Trends sich dort zeigen. Die BaFin wird dazu intensiven Kontakt zu anderen nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden pflegen und Netzwerke weiterentwickeln. Dazu zählt auch das Engagement in internationalen Arbeitsgruppen.

← Eine weitere Aufgabe Ihres Referats ist die Verbraucheraufklärung. Warum ist es so wichtig, Verbraucher aufzuklären?

→ Wir möchten, dass Verbraucher selbstbestimmt handeln können, wenn sie sich entscheiden, Geld anzulegen oder zu sparen, eine Versicherung abzuschließen oder einen Kredit aufzunehmen. Dafür ist es aber erforderlich, dass ihnen ausreichende und adressatengerechte Informationen an die Hand gegeben werden, die es ihnen erlauben, Finanz- und Versicherungsprodukte sowie Finanzdienstleistungen

zu vergleichen und zu bewerten. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine eigenverantwortliche, informierte und qualifizierte Entscheidung überhaupt möglich.

Wir möchten, dass Verbraucher selbstbestimmt handeln können, wenn sie sich entscheiden, Geld anzulegen oder zu sparen, eine Versicherung abzuschließen oder einen Kredit aufzunehmen.“

← Welche Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung planen Sie?

→ Zu besonders wichtigen Themen werden wir weiterhin Infoblätter und Bro-

schüren erstellen und Fachbeiträge im BaFinJournal veröffentlichen. Eine wichtige Plattform zur Aufklärung von Verbrauchern ist darüber hinaus unsere [Internetseite](#). Im [Verbraucherbereich](#) sind alle wichtigen Themen zentral gebündelt. Diesen entwickeln wir kontinuierlich weiter. Seit kurzem ist dort etwa die Rubrik [Finanzwissen](#) online, die einen gut verständlichen Überblick über wichtige Finanzprodukte gibt.

Wir werden außerdem gezielt an fachspezifischen Messen mit Verbraucherbezug teilnehmen. Dort können wir auf unsere Kompetenzen im Verbraucherschutz hinweisen und den Verbrauchern eine Anlaufstelle bieten. Und schließlich loten wir derzeit verschiedene Möglichkeiten und Wege aus, wie wir die finanzielle Bildung der Verbraucher verbessern können. ■



© Justasc/fotolia.com

Risikomanagement

BaFin konsultiert überarbeitete MaRisk für Banken

BA Noch bis zum 27. April konsultiert die BaFin den aktuellen Entwurf (siehe BaFinJournal März 2016) zur Überarbeitung der MaRisk, der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (siehe Infokästen Seite 17 und Seite 18). Dieser wurde von BaFin und Deutscher Bundesbank gemeinsam entwickelt und spiegelt unter anderem die regulatorischen Entwicklungen der letzten zwei Jahre wider, die einige neue Themen auf die aufsichtliche Agenda gebracht haben.

Im Rahmen der Konsultation wird sich auch das Fachgremium MaRisk mit dem Entwurf befassen und diesen weiterentwickeln. Dem Gremium gehören Experten aus kleineren und größeren Instituten, Wirtschaftsprüfer, Verbandsvertreter und Aufseher an. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die

Schwerpunkte der Überarbeitung. Mit der Veröffentlichung der neuen MaRisk ist noch im Sommer 2016 zu rechnen.

Schwerpunkte

Prominentester Treiber für die mittlerweile fünfte MaRisk-Novelle¹ sind zweifellos die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS** veröffentlichten Prinzipien zur Risikodatenaggregation und zur Risikoberichterstattung, deren Inhalte es in die nationale Aufsichtspraxis zu überführen gilt.

¹ Zur letzten Novelle siehe BaFinJournal März 2013.

Auch die Diskussionen um die Notwendigkeit der Implementierung und Förderung einer angemessenen Risikokultur haben ihren Niederschlag in einigen internationalen Papieren gefunden, an denen sich die Aufsicht bei der Überarbeitung der MaRisk orientiert hat. Der Leitfaden des Finanzstabilitätsrats FSB zum Zusammenspiel von Aufsicht und Banken bei der Risikokultur aus dem Jahr 2014 sei hier stellvertretend genannt. Dieses Thema findet sich auch in den Erwägungsgründen der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV).

Darüber hinaus sind in den MaRisk-Entwurf Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis eingeflossen, die sich besonders bei den Anforderungen an Auslagerungen im MaRisk-Modul AT 9 bemerkbar machen. Hier sah sich die Aufsicht in letzter Zeit mit einer Reihe von Zweifelsfragen konfrontiert, die sie nun zum Anlass genommen hat, einige grundlegende Aspekte im Zusammenhang mit Auslagerungen klarer herauszuarbeiten. Dies betrifft vor allem Fragen zu den Grenzen von Auslagerungen und zur Überwachung und Steuerung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

Daneben enthält der Entwurf weitere Änderungen, die unterschiedlichste Bereiche der MaRisk betreffen, zum Beispiel Validierung, Sicherheitenbewertung und Forbearance². Zum Teil entspringen sie auch einer geänderten Rechtslage, etwa die Vorgaben an die Berichterstattung der Internen Revision oder an Stresstests für das Gesamtrisikoprofil. Diese Ergänzungen und Klarstellungen sollen hier jedoch nicht weiter beleuchtet werden.

Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat sich mit seinen Prinzipien zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung zum Ziel gesetzt, die IT-Infrastruktur der großen, insbesondere systemrelevanten Institute dahingehend zu verbessern, dass

² Unter „Forbearance“ versteht man gemeinhin Zugeständnisse bei den Rückzahlungsmodalitäten eines Kredits zugunsten des Kreditnehmers, der in Zahlungsschwierigkeiten ist. Eine offizielle, allgemeingültige Definition existiert jedoch nicht.



Auf einen Blick

MaRisk

Die MaRisk richten sich an alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in Deutschland und geben auf Grundlage von § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung ihres Risikomanagements vor. Sie präzisieren darüber hinaus die Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene und an Auslagerungen.

deren Risikopositionen umfassend, genau und zeitnah aggregiert werden können und diese Informationen unmittelbar für das Berichtswesen der Bank zur Verfügung stehen. Um die Fehleranfälligkeit der Aggregation zu minimieren, sind manuelle Eingriffe auf das Nötigste zu reduzieren und die Zusammenstellung der Risikodaten idealerweise so weit wie möglich zu automatisieren.

Hintergrund der Anforderungen ist insbesondere, dass einige Institute während der Finanzkrise ihre Gesamtexposures gegenüber einzelnen Marktteilnehmern, in bestimmten Produkten oder in bestimmten Ländern oft nur unter erheblichem Zeitaufwand zusammenstellen konnten und diese Informationen nur ungenügend qualitätsgesichert waren. Aufgrund dieses Mangels an aktuellen und belastbaren Risikoinformationen waren Institute bisweilen nicht in der Lage, schnell genug auf Krisenentwicklungen zu reagieren. Die Anforderungen des BCBS sollen diese Mängel im bankinternen Berichtswesen beseitigen.

Die Umsetzung der Prinzipien erfolgt in den MaRisk zweigeteilt: Jene Anforderungen, die sich mit der Datenarchitektur und der IT-Infrastruktur beschäftigen, werden im neuen Modul AT 4.3.4 (Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten) verortet. Die neuen Anforderungen gelten – entsprechend der Zielrichtung des Basler Ausschusses – nur für große und komplexe Institute. Jene Anforderungen, die sich mit der

Risikoberichterstattung in den Instituten auseinandersetzen – und die im BCBS-Papier allgemein, also prinzipienorientiert formuliert sind –, werden im neuen Modul BT 3 gebündelt und mit den bereits existierenden Anforderungen an die Risikoberichterstattung zusammengefasst. Dieses Modul richtet sich an alle Institute. Die Umsetzung hat proportional zu erfolgen, also die Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalts seiner Geschäfte zu berücksichtigen. Zwar werden die aktuellen Meldeturnusse der Risikoberichte grundsätzlich beibehalten. Bei großen, komplexen Instituten wird die Aufsicht Produktionszeiten von mehreren Wochen für diese Berichte allerdings nicht mehr akzeptieren.

Risikokultur

Laut Erwägungsgrund 54 der europäischen Eigenmittelrichtlinie CRD IV sollen Institute „Grundsätze und Standards einführen, die eine wirksame Kontrolle von Risiken durch die Leitungsorgane gewährleisten. Diese Grundsätze sollen, als Teil eines wirksamen Risikomanagements, eine solide Risikokultur auf allen Unternehmensebenen fördern“. Die Risikokultur ist damit stärker in den aufsichtlichen Fokus gerückt.

Definition

Risikomanagement

Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit insbesondere die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren. Diese bestehen aus dem internen Kontrollsystem und der Internen Revision. Das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation, Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie eine Risikocontrolling- und eine Compliance-Funktion.



Links zum Thema

Konsultation zum MaRisk-Entwurf

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Konsultationen](#)

Prinzipien des BCBS

www.bis.org

Leitfaden des FSB

www.fsb.org

Mit der Entwicklung, Implementierung und Förderung einer angemessenen Risikokultur, wie sie die zukünftigen MaRisk in Modul AT 3 fordern werden, soll die bewusste Auseinandersetzung mit Risiken im täglichen Geschäft fest in der Unternehmenskultur der Institute verankert und sowohl bei der Geschäftsleitung als auch bei den Mitarbeitern auf den verschiedenen Ebenen des Instituts ein Risikobewusstsein geschaffen werden, das das tägliche Denken und Handeln prägt. Dieses allgemeine Ziel verfolgen zwar auch einige der schon existierenden Anforderungen der MaRisk; eine angemessene Risikokultur umfasst aber eindeutig mehr als die Kommunikation von Risikotoleranzen, die Entwicklung eines Limitsystems, mittels dessen Risiken begrenzt werden, und die Überwachung der Einhaltung dieser Limits. Vielmehr geht es auch um die Förderung eines kritischen Dialogs innerhalb des Instituts – nicht nur auf den Führungsebenen –, der die frühzeitige Identifizierung von Risiken ermöglicht. Vor allem aber müssen die Institute ein Wertesystem einrichten, dem sich alle Mitarbeiter verpflichtet sehen. Wie die Institute zu diesem Ziel gelangen, bleibt ihnen selbst überlassen; wesentlich wird sein, die Mitarbeiter zu motivieren und zu überzeugen, sich entsprechend des Wertesystems ethisch und ökonomisch wünschenswert zu verhalten. Natürlich können Anreizsysteme – nicht nur monetärer Art – hier unterstützend wirken. Letztendlich sollte es aber nicht nur von der „klingenden Münze“ abhängen, ob sich Mitarbeiter im Sinne des definierten Wertesystems verantwortungsvoll verhalten.

Darüber hinaus wird Modul AT 5 die Aufstellung eines Verhaltenskodexes verlangen. Dieser soll nicht nur der Entwicklung des besagten Wertesystems



Hinweis

Mehr zum Thema Risikokultur

Weitere Informationen zum inhaltlichen Hintergrund und zur Sichtweise der BaFin auf das Thema Risikokultur, insbesondere zur Notwendigkeit der Ergänzung aufsichtlicher Regelwerke, finden Sie im [BaFinJournal August 2015](#).

dienen, sondern auch klarstellen, welche Geschäfte und Risiken überhaupt eingegangen werden sollen.

Auslagerungen

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Fragen zum Umfang und zur Anwendung bestimmter Anforderungen an Auslagerungen. Die BaFin hat dies zum Anlass genommen, die geltende Verwaltungspraxis im Modul AT 9 klarer als bisher zu formulieren. Ergänzt wurden insbesondere die Ausführungen zum Fremdbezug – das betrifft etwa den Erwerb von Software – sowie zur rechtlichen Ausgestaltung bestimmter Sachverhalte. Die MaRisk stellen künftig klar, dass der Auslagerungstatbestand unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung zu beurteilen ist. Auch die Grenzen der Auslagerung sind deutlicher definiert als bisher. Derzeit dürfen die Institute Geschäftstätigkeiten dann auslagern, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation dadurch nicht beeinträchtigt wird. Künftig wird die Zulässigkeit einer Auslagerung in Kernbank- und in wichtigen Kontrollbereichen – zu letzteren zählen das Risikocontrolling, die Compliance-Funktion und die Interne Revision – davon abhängen, ob das Institut in diesen Bereichen weiterhin fundierte Kenntnisse

und Erfahrungen vorhält. Diese müssen es ermöglichen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse effektiv zu steuern und zu gewährleisten, dass der Betrieb auch bei Beendigung des Auslagerungsverhältnisses ordnungsgemäß abläuft.

Für die besagten Kontrollbereiche enthält der MaRisk-Entwurf eine neue Regelung: Die Risikocontrolling-Funktion wird künftig generell nicht mehr vollständig auslagerbar sein. Eine Vollausslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision kommt nur noch bei kleinen Instituten mit begrenzten Personalressourcen infrage. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Unternehmenssteuerung sollen diese Kontrollbereiche dem direktem Zugriff des Instituts fortan grundsätzlich nicht mehr vollständig entzogen werden. Teilauslagerungen werden aber in allen drei Bereichen auch weiterhin möglich sein. Gerade kleine, teilweise aber auch größere Institute müssen die Möglichkeit haben, in bestimmten Feldern spezielle Expertise von außen heranzuziehen, wenn sie selbst sie nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand vorhalten könnten.

Darüber hinaus werden die MaRisk die Institute künftig verpflichten, ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Dieses soll eine möglichst einheitliche und konsistente Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse gewährleisten. Gerade bei größeren Instituten mit umfangreichen Auslagerungen sieht die Aufsicht hier Nachholbedarf, da es für sie besonders wichtig ist, einen Überblick über die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die damit verbundenen Risiken zu erhalten. Eine ganze Reihe von Instituten hat bereits ein solches zentrales Auslagerungsmanagement implementiert. ■



Autor

Markus Hofer

BaFin-Referat für SREP, Vergütung und operatives Risiko

Finanzprodukte

BaFin-Internetrecherche zu Verstößen gegen Werbevorschriften

WA Die Wertpapieraufsicht der BaFin hat Ende vergangenen Jahres eine umfangreiche Internet-Recherche zu möglichen Verstößen gegen Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG), des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) durchgeführt. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Vorschriften, die die Anbieter von Finanzprodukten beachten müssen, wenn sie diese bewerben. Ziel war es, durch eine möglichst umfassende Marktaufsicht das Aufsichtsziel des kollektiven Verbraucherschutzes zu stärken und Werbeverstöße aufzudecken.



Dazu untersuchte die BaFin nicht nur Verkaufsunterlagen und Werbeanzeigen für Publikums-Investmentvermögen, Internetseiten von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Werbung

für öffentliche Angebote von Wertpapieren und Vermögensanlagen, sondern suchte zusätzlich nach Werbeanzeigen für Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten bei Internet-Suchmaschinen. Insgesamt sichtete sie 244 Internetseiten und mehr als 170 Werbeanzeigen.

Dabei stieß die BaFin auf 74 mögliche Verstöße – darunter nur wenige von Unternehmen, die unter ihrer ständigen Aufsicht stehen. Einige dieser Verdachtsfälle prüft die BaFin derzeit noch; gegen einige Anbieter hat sie bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

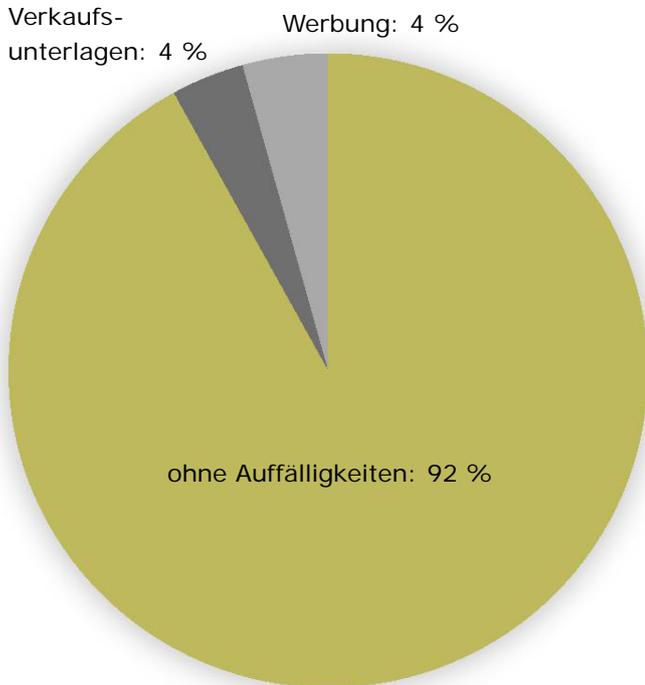
Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen

Die BaFin überprüfte bei der Internetrecherche insgesamt 82 Kapitalverwaltungsgesellschaften und 162 Publikums-Investmentvermögen daraufhin, ob die Verkaufsunterlagen ordnungsgemäß bereitgestellt und in Werbeanzeigen auf den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen verwiesen wurde. Außerdem untersuchte sie, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaften die Impresen auf ihren Internetseiten ordnungsgemäß gestaltet hatten.

Bei 92 Prozent der überprüften Publikums-Investmentvermögen stellte die BaFin keinerlei Auffälligkeiten fest (siehe Grafik 1, Seite 21). Dies ist ein erfreuliches Ergebnis, das zum einen an der hohen Professionalität der Kapitalverwaltungsgesellschaften liegt, zum anderen an der



Grafik 1: Auffälligkeiten bei Publikums-Investmentvermögen



ständigen Aufsicht durch die BaFin, die stets unverzüglich auf die Beseitigung derartiger Verstöße hinwirkt, wenn sie solche feststellt.

Lediglich in 13 Fällen wurden entweder nicht alle Verkaufsunterlagen bereitgestellt, die der Anleger zur umfassenden Information über das Finanzprodukt benötigt, oder es wurde nicht hinreichend auf den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen hingewiesen.

Bei der Überprüfung der Impresen der Kapitalverwaltungsgesellschaften stellte die BaFin in insgesamt zehn Fällen fest, dass der gesetzlich vorgeschriebene Hinweis auf die BaFin als Aufsichtsbehörde nicht vollständig war oder ganz fehlte.

Werbung für öffentliche Angebote

Außerdem sichtete die BaFin bei ihrer Internetrecherche Werbung für öffentliche Angebote von Wertpapieren und Vermögensanlagen nach § 2 Nr. 4 WpPG und § 1 Absatz 1 VermAnlG. Die Anbieter müssen einen Prospekt bei der BaFin einreichen und von ihr billigen lassen, bevor sie ihn veröffentlichen. Die BaFin suchte darüber hinaus online nach öffentlichen Angeboten,

für die kein Prospekt bei ihr eingereicht wurde. Sie verwendete hierbei nicht nur die gängigen Suchmaschinen, sondern nutzte auch Finanz- und Newsportale.

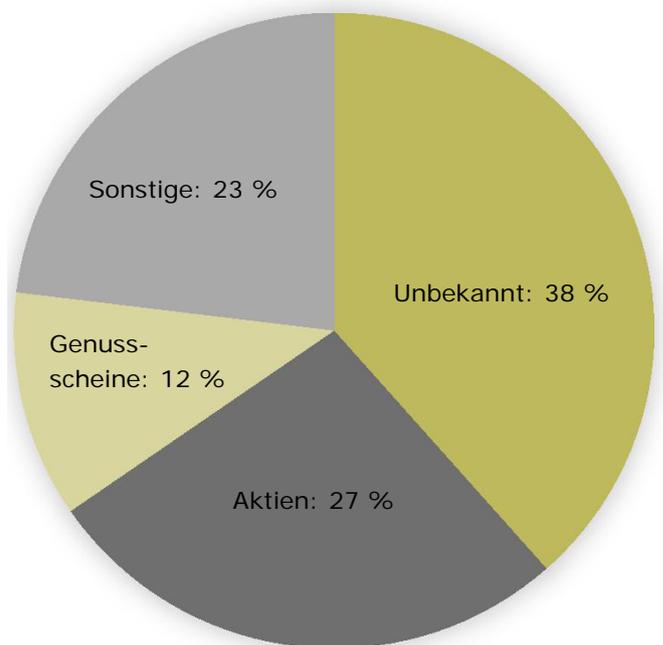
Insgesamt stieß sie auf 44 Verdachtsfälle. Bei mehr als der Hälfte, nämlich in 29 Fällen, handelte es sich um unerlaubte Angebote, das heißt es wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Wertpapiere

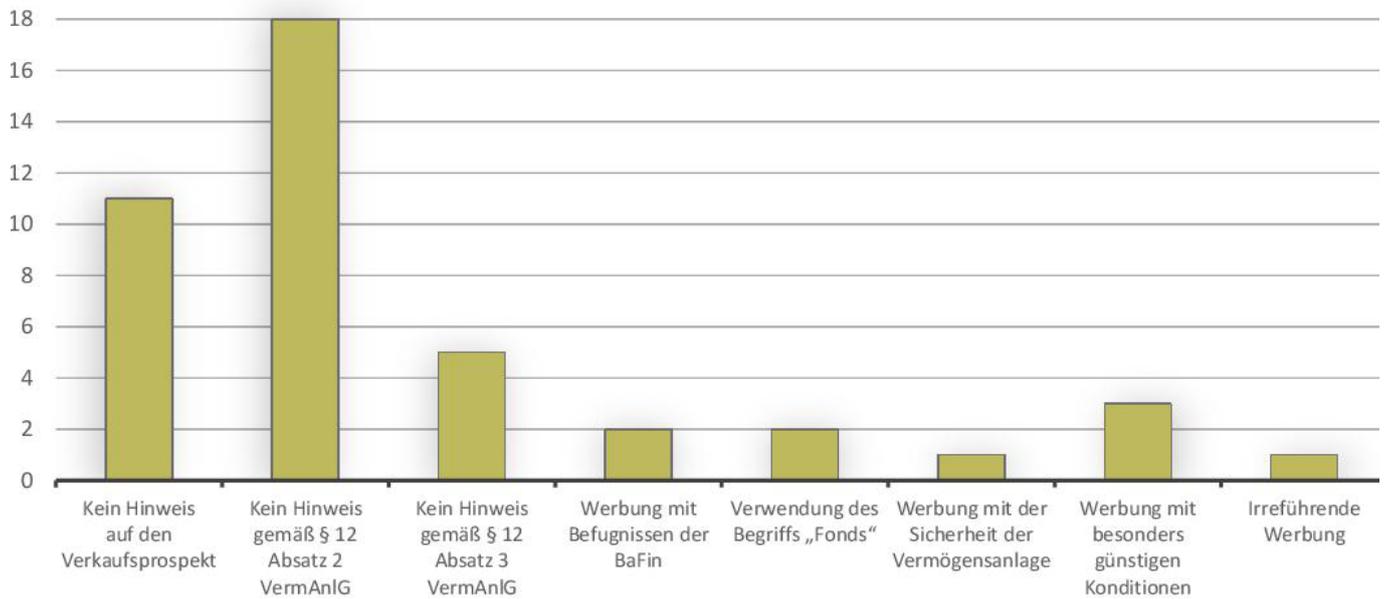
Bei den Werbeanzeigen für öffentlich angebotene Wertpapiere fehlte in drei Fällen der Hinweis auf den Prospekt oder die Information, wo der Anleger diesen erhalten kann. Bei den übrigen 22 Verstößen handelte es sich um unerlaubt angebotene Wertpapiere.

Hinsichtlich der Art der Wertpapiere, bei denen die BaFin Verstöße feststellte, dominierten die (nicht börsennotierten) Aktien mit 27 Prozent (siehe Grafik 2). Weitere 12 Prozent der Verdachtsfälle bezogen sich auf Genussscheine, 23 Prozent auf sonstige Wertpapiere, also beispielsweise Zertifikate und Wandelschuldverschreibungen. Ein großer Teil der betroffenen Wertpapiere konnte jedoch aufgrund mangelnder Informationen auf den jeweiligen Internetseiten nicht eindeutig einer Gruppe zugeordnet werden.

Grafik 2: Verdachtsfälle je Wertpapier-Gruppe



Grafik 3: Verstöße gegen Werbevorschriften für Vermögensanlagen



Bei Anbietern, gegen die die BaFin wegen des Verdachts eines unerlaubten öffentlichen Angebots bereits in der Vergangenheit aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen hatte, stellte sie keine Verstöße fest. Dies zeigt, dass die Maßnahmen erfolgreich waren.

Vermögensanlagen

In Bezug auf die Beteiligungsformen der beworbenen Vermögensanlagen betrafen die meisten Verdachtsfälle Unternehmensbeteiligungen. Nachrangdarlehen waren mit drei und sonstige Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 7 VermAnlG mit fünf Verdachtsfällen vertreten. Diese Vermögensanlagen sind erst prospektpflichtig, seit im Juli 2015 das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten ist.

Bei der Bewerbung öffentlich angebotener Vermögensanlagen fiel auf, dass lediglich eine Werbeanzeige den in § 12 Absatz 2 VermAnlG vorgeschriebenen Warnhinweis auf das Totalverlustrisiko des eingesetzten Vermögens enthielt. In elf Werbeanzeigen wurde nicht auf den Verkaufsprospekt hingewiesen (siehe Grafik 3). Fünf Werbeanzeigen enthielten zwar Angaben zur möglichen Rendite, machten aber nicht darauf aufmerksam, dass der Ertrag auch geringer ausfallen kann. Zudem verstießen Anbieter gegen die Vorschriften, indem sie mit zu günstigen Konditionen warben, in der Werbung den nicht erlaubten Begriff „Fonds“

verwendeten, mit den Befugnissen der BaFin oder der angeblichen Sicherheit der Vermögensanlage warben.

Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr, dass Anleger, die in Finanzprodukte investieren wollen, die lediglich prospektpflichtig sind, besonders vorsichtig sein sollten. Besonders, wenn Werbeanzeigen das Finanzprodukt als übermäßig positiv und risikoarm beschreiben, ist Wachsamkeit geboten.

Werbeanzeigen bei Suchmaschinen

Darüber hinaus überprüfte die BaFin insgesamt 129 Werbeanzeigen für Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten bei Internet-Suchmaschinen, die sich am Suchverhalten des Nutzers orientieren. Zu rund einem Drittel handelte es sich um Werbeanzeigen nicht beaufsichtigter Unternehmen und Anbieter.

In sieben Anzeigen stellte die BaFin Werbeverstöße fest. Die Anzeigen nannten die Vorteile der beworbenen Finanzprodukte, ohne auf die damit verbundenen Risiken hinzuweisen. ■



Autor
Felix Ebenrett
 BaFin-Referat für die Billigung von Vermögensanlagenverkaufsprospekten

Kredite für Wohnimmobilien

Umsetzung der europäischen Richtlinie



© Brian Jackson/fotolia.com

BA Mitte März ist das Umsetzungsgesetz zur europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Kraft getreten. Ziel ist es, Verbraucher zu schützen, die einen Immobilienkredit aufnehmen (siehe Infokasten Seite 24). Hierzu sieht das Gesetz zahlreiche Pflichten vor, die Banken beachten müssen, wenn sie solche Kredite an Verbraucher vergeben.



Kreditvergabe und -vermittlung und für die Sachkunde und die Entlohnung der Mitarbeiter der Kreditgeber. Auch die Vermittler und Beschäftigten selbst müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Schließlich sieht die Richtlinie verschiedene aufsichtsrechtliche Anforderungen vor. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit der Banken mit den zuständigen Behörden.

Dazu zählen Anforderungen an die Werbung, die (vor-)vertraglichen Informationen, die Prüfung der Kreditwürdigkeit, das Widerrufsrecht, die Bedenkzeit und an Darlehen in Fremdwährungen. Hinzu kommen Vorgaben für die Beratung bei der



Linkempfehlung zum Thema

Das Umsetzungsgesetz finden Sie unter:

www.bgbl.de

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen betroffen

Bis zum 21. März mussten die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. In Deutschland wurden dafür zahlreiche Gesetze überarbeitet, die Vorschriften enthalten, die für den Verbraucherschutz relevant sind. Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie betrifft im Wesentlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB). Aber auch die Gewerbeordnung (GewO), die Preisangabenverordnung (PAngV), das Kreditwesengesetz (KWG), die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurden an zahlreichen Stellen geändert und erweitert, um Verbraucher bei Wohnimmobilienkrediten besser zu schützen. Im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) gab es redaktionelle Änderungen.

Im BGB und EGBG sind umfassende vertragliche und vorvertragliche Beratungs- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Verbraucher geregelt. Zum Schutz des Verbrauchers gelten fortan außerdem erhöhte Anforderungen an die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit.

Der Begriff „Verbraucherdarlehensvertrag“ dient gemäß § 491 Absatz 1 BGB künftig als Oberbegriff für sämtliche Formen von Verbraucherdarlehen. Er umfasst sowohl allgemeine Verbraucherdarlehensverträge, die unter die Verbraucherkreditrichtlinie fallen,

als auch Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, die von der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erfasst werden.

Änderungen in KWG und VAG

Aufsichtlich relevant sind vor allem die Änderungen im KWG und im VAG, insbesondere die in den neu eingefügten §§ 18a KWG sowie 15a VAG, der auf § 18a KWG verweist. Dieser enthält nunmehr konkrete Anforderungen, die die Banken einhalten müssen, wenn sie Verbraucherimmobiliendarlehen vergeben. So regelt § 18a KWG ausdrücklich, dass kein Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen werden darf, wenn die Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Kunden negativ ausfällt. Die aufsichtsrechtlichen Änderungen im KWG decken sich hier mit den Änderungen im BGB.

Außerdem hat der Gesetzgeber erstmals festgelegt, dass die Mitarbeiter, die mit der Darlehensvergabe an Verbraucher befasst sind, speziell hierfür über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Die konkreten Anforderungen an die Qualifikation sollen in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Darüber hinaus ist nun gesetzlich geregelt, dass sowohl interne als auch externe Gutachter, die während des Prozesses der Darlehensvergabe die betreffende Immobilie bewerten, über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen und vom Darlehensvergabeprozess so unabhängig sein müssen, dass eine objektive und unparteiische Bewertung der Immobilie sichergestellt ist.

Institutsvergütungsverordnung, Gewerbeordnung und Preisangabenverordnung

Die Änderungen in der Institutsvergütungsverordnung sollen darüber hinaus dafür sorgen, Vergütungsanreize zu unterbinden, bei der Darlehensvergabe gegen das Interesse der Verbraucher zu handeln. So darf die Vergütung der Mitarbeiter weder an Absatzziele gekoppelt sein noch von Zahl oder Anteil der genehmigten Anträge abhängen.

Eine wesentliche Änderung der Gewerbeordnung besteht darin, dass Vermittler von Verbraucher-Immobilienkreditdarlehen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigen und anhand entsprechender Berufsschlüsse oder einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachweisen müssen, dass sie über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Definition

Immobilienkredit

Ein Verbraucherimmobilienkredit im Sinne der Richtlinie ist ein grundpfandrechtlich gesicherter Kredit eines Verbrauchers, der dem Erwerb oder der Erhaltung einer Wohnimmobilie dient. Grundpfandrechtlich gesichert bedeutet, dass der Kreditgeber dingliche Rechte – also eine Grundschuld oder Hypothek – an dem Grundstück erhält, um das Darlehen abzusichern.

In der Preisangabenverordnung ist geregelt, dass der Darlehensgeber dem Verbraucher die Gesamtkosten des Immobiliendarlehens beziffern muss.

Widerrufsrecht des Verbrauchers

Eine wesentliche Neuregelung des Umsetzungsgesetzes betrifft außerdem das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Immobiliendarlehensverträgen. Normalerweise gilt – nach wie vor – eine Frist von 14 Tagen. Diese Regelung greift jedoch nur, wenn die Urkunde, die der Kreditgeber dem Verbraucher zur Verfügung stellt, die Pflichtangaben zum Widerrufsrecht enthält. Bislang führte eine Widerrufsbelehrung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügte, zu einem zeitlich unbegrenzten Widerrufsrecht. Nunmehr erlischt

das Widerrufsrecht bei einer nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung, sofern diese nicht nachgeholt wird, zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragschluss (§ 356b Absatz 2 BGB).

Aber nicht nur das Widerrufsrecht für Neuverträge wurde zeitlich begrenzt: Das Widerrufsrecht für Immobilienverträge ohne ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung, die zwischen dem 1. September 2002 und dem 10. Juni 2010 geschlossen wurden, erlischt spätestens am 21. Juni 2016 (Art 229 § 38 Absatz 3 EGBGB). Diese Regelung soll die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Widerruflichkeit von Verträgen beseitigen, deren Widerrufsbelehrungen nicht den Widerrufsmustern der BGB-Informationspflichten-Verordnung entsprechen. ■

Transparenzpflichten

BaFin-Workshop zu neuen europäischen Kapitalmarktvorschriften

WA Ende November ist das deutsche Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie verkündet worden.

Fortan gelten für börsennotierte Emittenten und deren Anteilseigner neue Transparenzpflichten. Sie betreffen bedeutende Stimmrechtsmitteilungen, Finanzberichterstattung und Bilanzkontrolle. Auch das Sanktionsrecht wurde geändert.

Bei ihrem Transparenzworkshop, den die BaFin seit 2007 regelmäßig in Frankfurt am Main veranstaltet, informierte sie kürzlich über die neuen Regeln und gab





Hinweis

Vorträge

Die BaFin hat die Vortragsfolien vom Transparenzworkshop auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt.

unter anderem Antwort auf die Frage, wie sie die Einhaltung der Pflichten überwachen wird. Mehr als 250 Vertreter von Emittenten, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Börsen und Verbänden folgten ihrer Einladung in die Deutsche Nationalbibliothek.

Geänderte Mitteilungspflichten

Nach der Begrüßung durch BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele gab Referentin Mareike Kohler einen Überblick über die neuen Offenlegungspflichten für Unternehmensbeteiligungen. So setzen sich im neuen [Meldeformular](#) sowohl die Meldetatabstände als auch die Konzernmitteilungen anders zusammen.

Ihre Kollegin Dr. Heike von Buchwaldt ging detailliert auf die Vorverlagerung des Schwellenberührungzeitpunkts bei unbedingten und sofort zu erfüllenden Ansprüchen und Verpflichtungen zur Übertragung von Aktien mit Stimmrechten ein. Sie zeigte anhand von Beispielen den Effekt auf die Meldepflichten für Erwerber und Veräußerer auf.

BaFin-Experte Cosef Can erläuterte die vielfältigen Meldepflichten im Zusammenhang mit Börsengängen (Initial Public Offerings), Kapitalerhöhungen und Wertpapierdarlehen und stellte Fälle aus der Praxis dar.

Einen Überblick über die Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten, zu der die BaFin auf ihrer Internetseite auch Häufige Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – [FAQs](#)) veröffentlicht hat, erhielten die Teilnehmer von David Dietrich. Er erläuterte unter anderem die geänderte Verwaltungspraxis der BaFin bei

Gesellschaftervereinbarungen mit Erwerbsrechten und -pflichten und machte deutlich, inwiefern sie sich von anderen Fällen unterscheiden.

Andreas Hartmann ging auf die neuen Mitteilungspflichten für Fondsgesellschaften ein. Auch er gab praktische Hinweise zum Ausfüllen des [Meldeformulars](#).

Bußgelder

Einen Überblick über die Ahndungsschwerpunkte 2015 im Transparenzbereich erhielten die Teilnehmer von BaFin-Referent Carlo Sartorius. Die BaFin hat demnach im vergangenen Jahr wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten insgesamt 136 Verfahren mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen. Das höchste Bußgeld in Höhe von 3,25 Millionen Euro verhängte sie gegen die Vermögensverwaltungsgesellschaft BlackRock.

Sartorius stellte außerdem die Änderungen vor, die das neue Sanktionsrecht in Bezug auf die Transparenzpflichten mit sich bringt. Die maximal möglichen Bußgelder sind nun weitaus höher als bisher. Zudem muss die BaFin ihre Entscheidungen über Sanktionen und Maßnahmen öffentlich bekannt machen.

Blick nach Europa

Dr. Hannelore Lausch, BaFin-Abteilungspräsidentin, ging auf die Bedeutung eines zunehmend europäisch harmonisierten Rechts ein. Als Vorsitzende des ständigen Ausschusses für die Unternehmensberichterstattung (Corporate Reporting Standing Committee – CRSC) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) gab sie aus erster Hand einen Einblick in die aktuellen Projekte, darunter die Entwicklung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats.

BaFin-Referent Rolf Künzel, selbst examinierter Wirtschaftsprüfer, stellte die Arbeit der European Enforcers Coordination Session (EECS) vor, einem Unterausschuss des CRSC. In diesem Gremium treffen sich Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden, um zu gewährleisten, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – [IFRS](#)) einheitlich angewandt werden.

Rechnungslegung und Bilanzkontrolle

Die Anwendung der IFRS durch die BaFin, insbesondere die Auslegung der Rechnungslegungsnormen, war Gegenstand des Vortrags von Dr. Christian Müller. Er erläuterte, wie sich die Fehlerfeststellungen der BaFin auf die nachfolgenden Unternehmensabschlüsse auswirken.

BaFin-Referatsleiter Thorsten Dammann präsentierte Daten aus über zehn Jahren Bilanzkontrolle (Enforcement) in Deutschland. Demnach geben die Unternehmen die Fehler, die das Enforcement feststellt, in der Regel bekannt. In den Fällen, in denen die betroffenen Unternehmen rechtlich gegen Bescheide der BaFin vorgehen, wurden diese regelmäßig von den Gerichten bestätigt.



Links zum Thema

Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

www.eur-lex.europa.eu

Umsetzungsgesetz zur Richtlinie

www.bgbl.de

Berichtspflichten

Ein Ziel der Änderungsrichtlinie war es, die Berichtspflichten zu vereinfachen. Dr. Nina Kumm ging auf die Frage ein, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde. Für kleinere und mittlere Emittenten sei es nun leichter, die unterjährigen Berichtspflichten

zu erfüllen, da beispielsweise die Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung weggefallen sind.

BaFin-Referentin Myriam Deveaux schließlich zeigte den Workshop-Teilnehmern, wie die BaFin bei Verwaltungsverfahren die Einhaltung von Finanzberichterstattungspflichten überwacht und wie sie durch Zwangsgelder erreicht, dass die Pflichten nachträglich erfüllt werden. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Basisinformationsblatt

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht Technische Regulierungsstandards

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat die Technischen Regulierungsstandards zur PRIIPs-Verordnung veröffentlicht, der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products Regulation, siehe [BaFinJournal August 2015](#)).

Sie regeln die technischen Anforderungen an das Basisinformationsblatt für Verbraucher, das ab dem 31. Dezember 2016 EU-weit für den Vertrieb von PRIIPs-Produkten vorgeschrieben ist. Wenn die EU-Kommission die Standards annimmt und weder Parlament noch Rat Einwände erheben, werden sie voraussichtlich im Sommer als Delegierte Verordnung erlassen. ■

Zahlungskontengesetz

Regelungen zu Basiskonto, Kontenwechselhilfe und Transparenz bei Entgelten

BA Der Bundesrat hat den Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur Zahlungskontenrichtlinie gebilligt. Dieses kann damit nun im Bundesgesetzblatt verkündet werden und in Kraft treten. Das Zahlungskontengesetz (ZKG) bringt weitreichende Änderungen für Verbraucher mit sich und überträgt der BaFin neue Zuständigkeiten.

So führt es unter anderem das sogenannte Basiskonto ein. Ab Juni 2016 müssen Banken ein Konto auf Guthabenbasis mit grundlegenden Funktionen anbieten, das jedem Bürger zugänglich ist, also auch Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Weitere Kernelemente des Gesetzes sind Regelungen zur Kontenwechselhilfe und zur Transparenz bei Entgelten, die erst später in Kraft treten. Es schreibt

zum einen vor, dass die Zahlungsdienstleister ihren Kunden den Kontowechsel erleichtern sollen, indem sie Daueraufträge und andere Leistungen auf Antrag unkompliziert auf einen anderen Anbieter übertragen. Zum anderen müssen die Institute ihre Kunden sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Laufzeit des Kontos über erhobene Entgelte informieren (Entgeltinformation und -aufstellung). Die BaFin wird die Einhaltung dieser Regelungen überwachen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf des Zahlungskontengesetzes finden Sie unter:

www.bundesrat.de

Rat zur Vorsicht

ACI-Anchor Capital Investment Ltd.: Kaufempfehlungen für Aktien

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der ACI-Anchor Capital Investment Ltd., ISIN AU000000ACI2, durch telefonische Werbeanrufe (Cold Calling) zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter

Zeitdruck gesetzt werden. Häufig dienen solche Telefonanrufe lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Sie in den BaFin-Broschüren zu den Themen [Marktmanipulation](#), [Wertpapiergeschäfte](#), [Wertpapierprospekt](#), [Anlageberatung](#) und [Geldanlage](#). ■

Untersagung

Öffentliches Angebot der Lignum Sachwert Edelmetall AG

ÜG Die BaFin hat das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen der Lignum Sachwert Edelmetall AG, Berlin, untersagt. Betroffen sind die Vermögensanlagen „Nobilis-Rent“, „NobilisPriva“ und „NobilisVita“.

Dies gilt so lange, bis die Lignum Edelmetall AG für die Vermögensanlagen jeweils einen Prospekt veröffentlicht hat, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und den die BaFin gebilligt hat. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)

Interview

BaFin-Experte Frank Pierschel: „Die Überarbeitung des Modelleansatzes ist notwendig“



BA Am 24. März hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS** ein **Konsultationspapier** veröffentlicht, das die Zukunft interner Modellierung (siehe Infokasten Seite 32) entscheidend beeinflussen wird. Ziel des Vorschlags ist es, die Variabilität regulatorischer Kapitalanforderungen zu reduzieren, indem die Verwendung interner Modelle beschränkt wird.

Frank Pierschel, Leiter des Referats für Bankenaufsicht in der Abteilung für Internationales, Finanzstabilität und Regulierung, vertritt die BaFin in verschiedenen Gremien des Basler Ausschusses, die sich mit dem Thema befassen: Er ist Mitglied der Policy Development Group (**PDG**) und der Coherence and Calibration Task Force (**CCTF**) sowie Co-Chair der Task Force on Standardised Approaches (**TFSA**). Im BaFinJournal erläutert und bewertet er den Vorschlag.

← Herr Pierschel, die interne Modellierung kam mit Basel II ins Rahmenwerk regulatorischer Kapitalanforderungen und wurde bereits mit Basel II.5 und III überarbeitet. Warum jetzt ein weiteres Mal, knapp zehn Jahre nach Ausbruch der Finanzkrise?

→ Zunächst einmal möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Titel des Papiers lenken, der locker übersetzt etwa lautet: „Die Variabilität von Kreditrisikoaktiva reduzieren – Beschränkung der Verwendung interner Modelle“. Hierin verstecken sich zwei Komponenten, die der Basler Ausschuss seit längerem verfolgt. Zum einen sahen wir Aufseher es als kritisch an, wie weit Kreditinstitute die risikogewichteten Aktiva für die Berechnung regulatorischer Kapitalanforderungen theoretisch nach unten drücken konnten. Daher wurde schon in Basel II eine Untergrenze formuliert, der sogenannte Basel-I-Floor. An diesem Konzept halten wir in geänderter Form fest.

Zum anderen hat der Ausschuss die Umsetzung von Basel II, II.5 und III geprüft und dabei festgestellt, dass die Standards selten zu gleichen Kapitalanforderungen für die Kreditinstitute führen. Das war zunächst zu erwarten, da die Modellierung die Risiken ja institutsindividuell reflektieren soll. Individuelle Geschäftsstrategien, daran angepasste Portfolien und – nicht zu vergessen – die unterschiedliche Ausübung nationaler Wahlrechte waren gute Gründe für diese Abweichungen. Was uns aber überraschte, war ihr Ausmaß: Die Kapitalanforderungen von Modellbanken wichen zum Teil extrem von denen der Institute ab, die den Standardansatz rechnen. Daher war es notwendig, den Modelleansatz im Zuge der Neuregelung des Basel-I-Floors zu überarbeiten.

2013 richtete der BCBS daher eine hochrangige Arbeitsgruppe ein, die konkrete Vorschläge zu den Zielen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität machen sollte. Die Neuregelung des Floors und die Kopplung an den Standardansatz bildete eine wesentliche Komponente, Prinzipien für die Nutzung von Modellen zur Berechnung regulatorischer Kapitalanforderungen die andere.

← Wie sieht der Vorschlag jetzt im Einzelnen aus?

→ Modelle für Portfolien sollen nur noch zugelassen werden dürfen, wenn sie drei Kriterien erfüllen: Erstens müssen in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend Daten für das jeweilige Portfolio verfügbar sein. Zweitens müssen die Institute bei der



Hinweis

Weiteres Vorgehen

Stellungnahmen zum Konsultationspapier nimmt der BCBS bis zum 24. Juni 2016 entgegen. Parallel zur Konsultation startet zudem eine Quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study – QIS). Die Ergebnisse von Konsultation und QIS werden in die endgültige Ausgestaltung des Regelwerks einfließen.

Modellierung ihre eigenen Informationen und Erfahrungen nutzen; die Daten dürfen also nicht nur aus öffentlich verfügbaren Quellen stammen. Und drittens müssen die Banken robuste und allgemein gültige Modelltechniken verwenden, die auch validierbar sind.

Anhand dieser Kriterien hat der Basler Ausschuss, wie zuvor schon für den internen Modelleansatz für das operationelle Risiko, die Portfolien für das Kreditrisiko beleuchtet. Es soll generell keine Modellierung mehr geben für Kredite an Kreditinstitute, Finanzunternehmen und Unternehmensgruppen mit mehr als 50 Milliarden Euro Bilanzsumme sowie für Beteiligungen. Für alle anderen Portfolien sieht der Vorschlag Einschränkungen bei der Nutzung interner Modelle vor. Für Kredite an Unternehmensgruppen mit einem Gesamtertrag von mehr als 200 Millionen und einer Bilanzsumme von bis zu 50 Milliarden Euro darf nur noch der Foundation-IRBA, der Basis-Ansatz, verwendet werden. Für Spezialfinanzierungen soll grundsätzlich der Standardansatz Anwendung finden, die Modellierung jedoch im Rahmen des Slotting-Approach möglich sein, der im Rahmenwerk verankert ist. Die internen Modelle für das Kontrahentenrisiko sollen durch einen Output-Floor begrenzt werden, also ein Mindestkapital, gemessen am neuen Standardansatz für das Kontrahentenrisiko. Für die Berechnung der Kapitalanforderungen für CVA-Risiken sollen interne Modelle hingegen künftig nicht mehr zugelassen sein. Die Modellierung für Kredite an Staaten und öffentliche Stellen soll von diesen Regelungen zunächst ausgenommen sein, wird aber im Zuge der Arbeiten zu den Länderrisiken mit geprüft.

Als Beschränkung für die Modellierung der verbleibenden Portfolien sind auf Ebene der Parameter Input-Floors, ansonsten Output-Floors vorgesehen. Bei den Input-Floors werden die Ausfallwahrscheinlichkeit und die Verlustquote bei Ausfall – kurz PD, für Probability of Default, und LGD, Loss-Given Default – aufsichtlich begrenzt. Die PD-Floors hat der BCBS für die Konsultation zunächst auf fünf Basispunkte, für sich verlängernde Kredite auf zehn Basispunkte festgelegt. Die LGD-Floors variieren in Abhängigkeit von der Existenz und Höhe einer Besicherung zwischen 0 und 25 Prozent. Zusätzlich sollen bei der Berechnung des LGD-Floors die Sicherheitenwerte durch aufsichtliche Haircuts, also prozentuale Abschläge, beschränkt werden. Der Output-Floor seinerseits wird eine an den Standardansatz zu koppelnde prozentuale Bremse sein, unter den die Kapitalanforderung nicht sinken darf.

Hier ist im Konsultationspapier eine Spanne von 60 bis 90 Prozent angegeben.

← Was heißt das für die Kalibrierung, führen die Vorschläge nicht zu einer höheren Kapitalanforderung? Und steht eine solche nicht im Widerspruch zur [Presseerklärung](#) der Governors and Heads of Supervisors¹, dem Lenkungsgremium des Basler Ausschusses, vom Januar dieses Jahres?

→ Ja, vergleicht man die Modellierungsergebnisse miteinander, also die bisherige Regulierung und den aktuellen Vorschlag, lassen die derzeitigen

¹ Zentralbankgouverneure/-präsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen – GHOS.

Definition

Interne Modellierung nach Basel

Internes Modell: Institutsindividuelles Modell zur Berechnung der Kapitalanforderungen; alternative Möglichkeit zum Standardansatz

Advanced IRBA: Fortgeschrittener IRBA (Internal Ratings-Based Approach – interner ratingbasierter Ansatz); alle Parameter werden vom Kreditinstitut geschätzt

Foundation-IRBA: Basis-IRBA; lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit wird intern geschätzt

Slotting-Approach: Ansatz mit vom Kreditinstitut zu bestimmenden risikogewichtsverändernden Parametern

Basel-I-Floor: Mindestkapitalanforderung für die nach Basel II zugelassenen IRBA-Kapitalanforderungen, gemessen am Ausweis der Basel-I-Kapitalanforderung

Input-Floor: Mindestparameter, die bei der Berechnung der Kapitalanforderungen zu verwenden sind und die Modellparameter begrenzen

Output-Floor: Mindestkapitalanforderung für ein modelliertes Portfolio als prozentualer Anteil der nach dem Standardansatz ermittelten Kapitalanforderung

CVA-Risiko: Credit-Valuation-Adjustment-Risiko. Risiko einer Wertveränderung von Geschäften mit Over-the-Counter-Derivaten aufgrund von Bonitätsveränderungen beim Kontrahenten aus dem Derivat

PD: Probability of Default – Ausfallwahrscheinlichkeit

LGD: Loss-Given Default – Verlustquote bei Ausfall

Use-Test: Praxistest interner Modelle vor Zulassung

Leverage-Ratio: Am Verschuldungsgrad orientierte Kapitalanforderung zur Abdeckung von Modellrisiken bei null- beziehungsweise gering risikogewichteten Aktiva

Parameter im Konsultationspapier eine höhere Kapitalanforderung erwarten. Ich gebe aber zu bedenken, dass die Floors bei der Berechnung der Gesamtkapitalanforderung eine wesentliche Komponente darstellen. Für das Kreditrisiko bedeutet das, dass der neue Standardansatz das Maß setzen dürfte. Dieser wird derzeit ebenfalls neu kalibriert.² Die Gesamtkalibration unterliegt einer sehr breit angelegten Quantitativen Auswirkungsstudie. Fällt dort die Kalibration für Modellebanken zu hoch aus, muss über den Output-Floor, den Skalierungsfaktor, der derzeit 1,06 beträgt, oder andere Nachjustierungen gegengesteuert werden. Ich glaube nicht, dass der Basler Ausschuss seinem Lenkungsgremium einen Vorschlag präsentieren würde, der diese wichtige Anforderung ignoriert, die den GHOS immerhin eine Pressemitteilung wert war.

← *Hätte man interne Modellansätze lieber gar nicht erst zulassen dürfen, wenn sie jetzt solche Probleme bereiten?*

→ Grundsätzlich sehe ich die Nutzung von Modellen positiv. Sie helfen insbesondere komplexen Kreditinstituten, die Risikosituation besser zu beurteilen, ihre Entscheidungen danach auszurichten und Vorsorge gegen potenzielle Risiken zu treffen. Es gibt aber natürlich Modellrisiken. Niemand weiß genau, ob sich die Parameter-Schätzungen tatsächlich so realisieren. In Rückvergleichen sind die tatsächlichen Ausfallquoten gegen die geschätzten zu validieren und gegebenenfalls in einem iterativen Prozess anzupassen. Wir in Deutschland setzen daher stark auf den sogenannten Use-Test, bei dem Risikokennzahlen, die mit internen Modellen ermittelt wurden, auch für bankinterne Risikomanagementprozesse verwendet und die Modelle-Annahmen so laufend einem wirtschaftlichen Lackmустest unterzogen werden. Daneben wurde mit der Leverage-Ratio ein Instrument eingeführt, dass null- beziehungsweise niedrig risikogewichtete Aktiva puffern soll.

Modelle sind in Deutschland zuzulassen, wenn sie den Voraussetzungen der Modellabnahme genügen.

„Ich kann alle nur ermuntern, ihre Kritik gut zu begründen und mit Zahlen zu belegen.“

Haben wir Zweifel, so fordern wir Unterlagen nach oder formulieren Auflagen, deren Erfüllung wir auch nachhalten. Ein gutes Modell führt zu einer risikogerechteren Kapitalunterlegung und sollte daher auch erhalten bleiben. Es gibt andererseits Portfolios, die nach dem Rahmenwerk modelliert werden dürfen und bei denen sich der aufsichtliche Nutzen der Modellierung nach extremer Optimierung nicht mehr nachvollziehen lässt. Aber man darf auch nicht vergessen, dass standardisierte Ansätze ebenfalls so ihre Probleme mit sich bringen. Insgesamt überwiegen für mich jedenfalls die Vorteile interner Modellierung.

← *Wie geht es jetzt weiter?*

→ Die Vorschläge im Konsultationspapier sind bereits ein Kompromiss: zwischen denen, die jedweder Modellierung misstrauen, und jenen, die am Rahmenwerk am liebsten gar nichts ändern wollen. Das sollten die Marktteilnehmer berücksichtigen, wenn sie dazu Stellung nehmen. Für den Ausschuss sind ihre Reaktionen

sehr wichtig, um die Folgen der Regulierungsänderung abschätzen zu können. Ich kann daher alle nur ermuntern, ihre Kritik – und die wird es sicher reichlich geben – gut zu begründen und möglichst mit Zahlen zu belegen. Diejenigen, die glauben, es sei sowieso schon alles gegessen, möchte ich an die Wiedereinführung der externen Ratings im zweiten Konsultationspapier zum Kreditrisikostandard-ansatz erinnern, die auf die Konsultation zurückging. Klar ist aber auch, dass es hier insbesondere um die technischen Details gehen wird. Die nicht mehr für die Modellierung zugelassenen Portfolios und der Einsatz von In- und Output-Floors stehen bei der Konsultation grundsätzlich nicht mehr zur Debatte.

Ich gehe davon aus, dass wir Anfang 2017 mit der Veröffentlichung des finalisierten Basel-III-Regulierungspakets rechnen können. Dazu zählen neben der neuen Regulierung des internen Modelleansatzes für das Kreditrisiko die Standardansätze für Kredit-, Markt- und operationelles Risiko und die finale Kalibrierung der Leverage-Ratio³. ■

² Das zweite Konsultationspapier wurde im Dezember 2015 veröffentlicht. Zum Hintergrund siehe auch BaFinJournal April 2015.

³ Siehe dazu die Meldung Seite 9.

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

KLPP Insurance & Reinsurance Company Limited

Das zypriotische Versicherungsunternehmen KLPP Insurance & Reinsurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 KLPP Insurance & Reinsurance Company Limited (9444),
 221 Christodoulou Chatzipavlou Street,
 Helios Court, 1st Floor,
 3036 Limassol,
 ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-2016/0001

La Parisienne Assurances S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen La Parisienne Assurances S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:
La Parisienne Assurances S.A. (9445),
30, rue des Epinettes,
75017 Paris,
 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-2016/0001

MAPFRE España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
MAPFRE España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. (9443),
C/Ctra. De Pozuelo,
50 Majadahonda,
28222 Madrid,
 SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-2016/0001

The New India Assurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The New India Assurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
The New India Assurance Company Limited (9442),
36 Leadenhall Street,
EC3A 1AT London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

R+V Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Februar 2016 der R+V LEBENSVERSICHERUNG a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:
R+V LEBENSVERSICHERUNG a.G. (1085),
Wilhelmstraße 1,
65343 Eltville

VA 22-I 5000-1085-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme aller Arten der Nichtlebens-Rückversicherung und der Lebens-Rückversicherung im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien und Lettland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb aller Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG).

Versicherungsunternehmen:
 Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft (5632),
 Von-Gablenz-Straße 2-6,
 50679 Köln

VA 31-I 5079-BE-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-BG-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-DK-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-EE-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-FI-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-FR-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-GR-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-IE-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-IT-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-LV-5632-2016/0001

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme aller Arten der Nichtlebens-Rückversicherung und der Lebens-Rückversicherung im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal Rumänien, Schweden, Slowakei

Die Zustimmung umfasst den Betrieb aller Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG).

Versicherungsunternehmen:
 Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft (5632),
 Von-Gablenz-Straße 2-6,
 50679 Köln

VA 31-I 5079-LT-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-LU-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-MT-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-NL-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-AT-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-PL-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-PT-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-RO-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-SE-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-SK-5632-2016/0001

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme aller Arten der Nichtlebens-Rückversicherung und der Lebens-Rückversicherung im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Großbritannien, Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb aller Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG).

Versicherungsunternehmen:
 Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft (5632),
 Von-Gablenz-Straße 2-6,
 50679 Köln

VA 31-I 5079-GB-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-IS-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-HR-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-LI-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-NO-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-SI-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-ES-5632-2016/0001

VA 31-I 5079-CZ-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-HU-5632-2016/0001
 VA 31-I 5079-CY-5632-2016/0001

Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bulgarien, Zypern, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Schweden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
 Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807),
 Deutz-Kalker-Straße 46,
 50679 Köln*

VA 44-I 5079-BG-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-CY-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-CZ-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-DK-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-EE-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-LT-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-LV-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-LU-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-MT-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-RO-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-SK-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-SI-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-SE-5807-2015/0001
 VA 44-I 5079-HR-5807-2015/0001

R+V Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat der R+V Lebensversicherung a.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

*Versicherungsunternehmen:
 R+V Lebensversicherung a.G.,
 Wilhelmstraße 1,
 65343 Eltville*

VA 22-I 5079-AT-1085-2016/0002

R+V Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der R+V Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

*Versicherungsunternehmen:
 R+V Lebensversicherung AG,
 Raiffeisenplatz 1,
 65189 Wiesbaden*

VA 22-I 5079-AT-1141-2016/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Cardif Lux Vie S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Cardif Lux Vie S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Versicherungsunternehmen:
Cardif Lux Vie S.A. (7195),
23-25, avenue de la Porte-Neuve,
L-2227 Luxembourg,
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7195-2016/0001

Solid Försäkringsaktiebolag

Das schwedische Versicherungsunternehmen Solid Försäkringsaktiebolag ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:
Solid Försäkringsaktiebolag (7622),
Box 22068,
250 22 Helsingborg,
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7622-2016/0001

MultiRisk Indemnity Company Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen MultiRisk Indemnity Company Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
MultiRisk Indemnity Company Ltd (7958),
Level 5,
Skyparks Business Centre,
LQA 4000 Luqa,
MALTA

VA 26-I 5000-MT-7958-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

If Schadenversicherung AG Direktion für Deutschland

Das schwedische Versicherungsunternehmen If Skadeförsäkring AB (publ) ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland If Schadenversicherung AG Direktion für Deutschland um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
If Skadeförsäkring AB (publ) (7645),
10680 Stockholm,
SCHWEDEN

Niederlassung:
If Schadenversicherung AG (5072),
Direktion für Deutschland,
Siemensstraße 9,
63263 Neu-Isenburg

VA 37-I 5000-5072-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

The Equitable Life Assurance Society

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen The Equitable Life Assurance Society mit Wirkung vom 19. Februar 2016 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmens Canada Life Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
The Equitable Life Assurance Society (9335),
Walton Street,
HP21 7QW Buckinghamshire,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Canada Life Limited (7743),
High Street/Canada Life Place,
EN6 5BA Potters Bar,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9335-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Drei-Banken Versicherungs-AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Drei-Banken Versicherungs-AG hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Drei-Banken Versicherungs-AG (7216),
Wiener Straße 32,
4020 Linz,
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7216-2016/0001

Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A. (9110),
Afrikaweg 2,
2713 AW Zoetermeer,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9110-2015/0001

MAPFRE Seguros de Empresas, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE Seguros de Empresas, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
MAPFRE Seguros de Empresas, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. (9222),
C/Carretera de Pozuelo, 52,
28222 Majadahonda, Madrid,
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9222-2016/0001

Millburn Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Millburn Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Millburn Insurance Company Limited (9240),
37-39 Lime Street,
EC3M 7AY London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9240-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*